



Landkreis Marburg-Biedenkopf

Fachbereich Integration und Arbeit – Bildung und Teilhabe (BuT)

Antrag 4-1 -BuT-

**zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
im Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Stand 05.04.2023

Lernförderbedarf - Bestätigung der Schule

von dem / der Antragsteller*in auszufüllen:

Name, Vorname (des/der Antragsteller*in)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Angaben zum/zur Schüler*in	
Name _____	Vorname _____ Geburtsdatum _____

von dem / der Fach- oder Klassenlehrer*in auszufüllen:

Für die o. g. Schüler*in besteht lt. individuellem Förderplan (**bitte beifügen!**) Lernförderbedarf für (z.B. Unterrichtsfach) _____ in der Klassenstufe _____ voraussichtlich für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____ in einem Umfang von _____ Schulstunden wöchentlich monatlich

1. Es wird bestätigt, dass ergänzende außerschulische angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder eine Verbesserung des Notendurchschnitts.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Im Fall der Erteilung von Lernförderung besteht auch eine positive Versetzungsprognose.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Schulische Förderangebote wurden in Anspruch genommen, sind aber nicht ausreichend. Wenn ja welche:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6. Es liegen besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben und/oder beim Rechnen vor. Wenn ja:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.1. Es besteht der Verdacht, dass die besonderen Schwierigkeiten beim Lesen/Schreiben bzw. Rechnen den Schüler/die Schülerin bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft derart beeinträchtigen, dass er/sie von einer seelischen Behinderung (bspw. Schulangst) bedroht sein könnte Hinweis: In diesem Falle ist die Eingliederungshilfe über das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vorrangig und ein Antrag beim zuständigen Jugendamt zu stellen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bitte Zutreffendes ankreuzen. Nähere Erläuterungen unter „Anmerkungen“.

Werden besondere Anforderungen an die Art der Lernförderung oder die Qualifikation der fördernden Person gestellt?
 nein ja, bitte begründen:

Können Sie eine geeignete Person / einen Anbieter empfehlen? nein ja, und zwar:

Anmerkungen:

Ansprechpartner*in für Rückfragen ist:
Name: _____ Telefon: _____

Ort/Datum _____ Stempel der Schule _____ Unterschrift des/der Lehrers*in _____

**Grundsätze der Lernförderung
- Bildung und Teilhabe –
im Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Grundsätze der Lernförderung

- Für Lernförderung ist ein gesonderter Antrag vor der Inanspruchnahme von Lernförderung zu stellen.
- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Der Begriff „wesentliches Lernziel“ existiert weder im Hessischen Schulgesetz noch in einer begleitenden Verordnung. Daher ist eine Einzelbetrachtung jeder Schule, Schulform und Klassenstufe notwendig.
- Bei der Lernförderung soll es sich um eine kurzzeitige Unterstützung handeln, die ein vorübergehendes Lerndefizit beheben soll.
- Lernförderung ist nicht auf die Hauptfächer beschränkt.
- Liegen enge familiäre Bindungen zwischen Lernendem und Lernanbieter vor, ist die Übernahme der Kosten ausgeschlossen (bspw. Verwandtschaft in gerader Linie oder Personen der Haushaltsgemeinschaft).
- Reine Hausaufgabenhilfe kann nicht über Bildung und Teilhabe gefördert werden.

Antragsverfahren

- Dem Antrag der Eltern sind die „Bestätigung der Schule“ versehen mit dem Schulstempel, das **Halbjahreszeugnis**, der **Förderplan** beizufügen.
- Wenn vorhanden sind zusätzlich die Elterninformation „Versetzungsgefährdung“, ein Schreiben der Schule bzgl. Nachprüfung bzw. Ostercamp und ggfls. Klassenarbeiten einzureichen.
- Dem Antrag muss außerdem der Vordruck „Angebot des Anbieters“ beigelegt werden.
- Die Eltern erhalten einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid.
Im Bewilligungsfall geht aus diesem die Art, Höhe und Dauer hervor.

Beginn, Umfang und Dauer der Lernförderung

- Eine Antragsstellung ist erst nach Vorliegen der ersten schriftlichen Leistungsnachweise (in der Regel nach den Herbstferien) in dem betreffenden Fach möglich.
- Eine Förderung kann in begründeten Einzelfällen schon im ersten Schulhalbjahr stattfinden; zum Beispiel bei Schulausgangsklassen (Hauptschule, Realschule), wenn sich die Schüler mit dem Halbjahreszeugnis auf einen Ausbildungsplatz bewerben. In der Regel wird die Förderung im zweiten Halbjahr beginnen.
- Eine Lernförderung in 2 Fächern mit jeweils 2 Unterrichtseinheiten (UE) pro Woche soll nicht überschritten werden, da eine Überforderung der Kinder vermieden werden soll.
- Die Lernförderung wird max. bis zum Ende des laufenden Schuljahres (Ausnahme: Es stehen Nachprüfungen an) oder bis zum Ende des zugrundeliegenden Bewilligungszeitraums der anspruchsauslösenden Sozialleistung bewilligt.

Ausschlussgründe

- Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses,
- allg. Verbesserung des Notendurchschnitts,
- ausschließlich „schuldhaftes Verhalten“ des Schülers,
- ausreichende schulische Angebote zur Behebung der Lern- und Leistungsdefizite,
- negative Versetzungsprognose trotz Förderung.